

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 8 der Gemeindeordnung vom 25. November 1997², folgendes

REGLEMENT ÜBER ENTLÖHNUNG UND ENTSCHÄDIGUNGEN VOM 2. NOVEMBER 1999

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Festlegung der Entlohnung und der Entschädigungen für die Ausübung eines Amtes im Dienste der Einwohnergemeinde Giswil sowie die Regelung der Spesen. Die Höhe der Entlohnung und der Entschädigungen hat der zeitlichen Beanspruchung und den Anforderungen entsprechend zeitgemäss zu erfolgen.

Art. 2 Begriffe

¹ Unter Entlohnung werden Vergütungen verstanden, die Arbeits- und Dienstleistungen sowie amtliche Tätigkeiten in Form eines Pauschalbetrages pro Amtsjahr abgelten.

² Unter Entschädigungen werden Vergütungen verstanden, die Arbeits- und Dienstleistungen sowie amtliche Tätigkeiten in Form eines Betrages pro Stunde abgelten.

³ Unter Spesen werden Aufwendungen für Fahr-, Verpflegungs-, Kurs- und Tagungskosten und dergleichen verstanden.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diesem Reglement sind die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Delegationen und Vertretungen der Einwohnergemeinde unterstellt.

² Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen für Gemeindeangestellte, die in Kommissionen mitwirken oder Delegationen und Vertretungen übernehmen.

¹ GDB 101.0

² GSR 101

II. GEMEINDERAT

Art. 4 Umfang der Entlöhnung

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Entlöhnung, die nach folgenden Kriterien abgestuft wird:

- a) Funktion des Departements;
- b) zusätzliche Aufgaben, wie Gemeindepräsidium oder Vizepräsidium;
- c) Grösse, Umfang und Aufgaben des Departements;
- d) Umfang der departementsbedingten Mitwirkung in Kommissionen, z.B. Anzahl Kommissionspräsidien, Mitgliedschaft in Kommissionen, Vertretungen in anderen Instanzen, Delegationen.

² In der Entlöhnung sind Abgeltungen, die aus Sitzungen des Gemeinderates, Kommissionen, Vertretungen und Delegationen entstehen, enthalten. Von der Entlöhnung gelten 25 Prozent als Spesenpauschale für Fahrkosten, Telefonspesen, einfache Konsumationen, allgemeine Bürokosten inkl. Mietanteil usw. Davon ausgenommen ist die Regelung nach Art. 12.³

³ Für Beanspruchungen an Aus- und Weiterbildungskursen, Tagungen, Einsätze als Mitglied des Gemeindeführungsorgans (Führungsorgan, Dienstchef) sowie für zeitlich beschränkte Sonderaufgaben, die nicht im Leistungsumfang gemäss Art. 5 enthalten sind, erhält das Gemeinderatsmitglied eine Entschädigung für Kommissionsmitglieder.

⁴ Voraussehbare, aussergewöhnliche Belastungen sind im Rahmen der Festlegung der Stellenprozente entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 5 Leistungsumfang

¹ Der Leistungsumfang wird im Rahmen des Budgets der Einwohnergemeinde festgelegt und beträgt für den Gesamt-Gemeinderat zwischen 150 bis 180 Stellenprozente. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Stellenprozente pro Amtsjahr abschliessend fest.

² Der Gemeinderat setzt im Rahmen der festgelegten Stellenprozente die Entlöhnung der Departemente fest unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Art. 4.

III. KOMMISSIONEN, DELEGATIONEN, VERTRETUNGEN, BESONDERE AUFGABEN

Art. 6 Kommissionen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen beziehen für die Teilnahme an offiziell eingeladenen Sitzungen eine Entschädigung.

² In der Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen, wie Fahrkosten, Telefonspesen und Sitzungsvorbereitungen, ausgenommen der Regelung nach Art. 12, abgegolten.

³ Übernehmen Kommissionsmitglieder spezielle Aufgaben mit zeitlicher Beanspruchung ausserhalb der Sitzungstätigkeit, haben diese Anspruch auf die analoge Entschädigung wie für Sitzungen. Über die Tätigkeit ist eine Kontrolle zu führen und durch das Kommissionspräsidium visieren zu lassen.

³ Geändert gemäss Nachtrag vom 2. April 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002

Art. 7 Delegationen

¹ Die vom Gemeinderat oder den Kommissionen an Anlässe und Veranstaltungen delegierten Personen beziehen für die Teilnahme eine Entschädigung.

² In der Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen, wie Fahrkosten, Telefonspesen und Sitzungsvorbereitungen, ausgenommen der Regelung nach Art. 12, abgegolten.

Art. 8 Vertretungen

¹ Die vom Gemeinderat bestimmten Vertretungen in kantonalen oder kommunalen Institutionen beziehen für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen eine Entschädigung, sofern sie von der Institution nicht entschädigt werden.

² In der Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen, wie Fahrkosten, Telefonspesen und Sitzungsvorbereitungen, ausgenommen der Regelung nach Art. 12, abgegolten.

Art. 9 Besondere Aufgaben

¹ Die vom Gemeinderat oder den Kommissionen für besondere Aufgaben bestimmte Personen beziehen für die Aufgabenerledigung eine Entschädigung.

² In der Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen, wie Fahrkosten, Telefonspesen und Sitzungsvorbereitungen, ausgenommen der Regelung nach Art. 12, abgegolten.

IV. ENTLÖHNUNG UND ENTSCHÄDIGUNGEN, SPESEN, BESONDERE VERGÜTUNGEN

Art. 10 Entlöhnung

¹ Die Entlöhnung des Gemeinderates gemäss Art. 4 Ziff. 2 wird bei einem Pensum von 100 % mit Fr. 100'000.-- pro Jahr festgesetzt. Die Entlöhnung wird monatlich anteilmässig ausbezahlt.

² Es wird kein 13. Monatslohn ausbezahlt.

Art. 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung beträgt wie folgt:

- a) Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und Begehungen
Übernahme von Delegationen und Vertretungen
Sonderaufgaben von Kommissionsmitgliedern
Fr.35.00 pro Sitzungsstunde
- b) Für das Präsidium einer Kommission
Soweit in der Entlöhnung des Departements nicht enthalten
Fr.50.00 pro Sitzungsstunde
- c) Für die Protokollführung
Teilnahme an der Sitzung und Erstellung des Protokolls
Fr.70.00 pro Sitzungsstunde

² Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr nach Ablauf des Amtsjahres.

Art. 12 Spesen

¹ Für Verpflegungskosten wird eine Spesenpauschale von Fr. 25.-- pro Person und Hauptmahlzeit geleistet. Werden die Kosten vom Veranstalter festgelegt, übernimmt die Gemeinde diese gemäss Rechnungstellung.

² Für Fahrten ausserhalb des alten Kantonsteils werden die effektiven Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (einfache Fahrt über 30 km Berechtigung für 1. Klasse) oder pro Autokilometer 65 Rappen vergütet.

³ Das Gemeindepersonal hat für Fahrten innerhalb des alten Kantonsteils Anrecht auf eine Vergütung gemäss Absatz 2⁴

⁴ Die Auszahlung der Spesen erfolgt unmittelbar nach dem Ereignis auf Grund eines Rechnungsbeleges.

Art. 13 Besondere Vergütungen

Der Gemeinderat setzt Entschädigungen und Spesen für besondere Aufgaben und nicht namentlich erwähnte Dienstleistungen endgültig fest.

Art. 14 Anwesenheitskontrolle und Auszahlung

¹ Das Präsidium ist verantwortlich für die Führung einer Anwesenheitskontrolle der Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen und für die Zustellung auf Ende des Amtsjahres an die Gemeindekasse.

² Die Vertretungen und Delegationen sind verantwortlich für die Führung einer Teilnahmekontrolle über den Besuch der Anlässe und für die Zustellung auf Ende des Amtsjahres an die Gemeindekasse.

³ Personen die mit besonderen Aufgaben oder Dienstleistungen beauftragt sind, sind verantwortlich für die Führung einer Arbeitskontrolle und für die Zustellung auf Ende des Amtsjahres an die Gemeindekasse.

V. SOZIALZULAGEN UND SOZIALVERSICHERUNGEN

Art. 15 Familien- und Kinderzulagen

Die Ausrichtung von Familien- und Kinderzulagen richtet sich nach Art. 33 der kantonalen Personalverordnung vom 29. Januar 1998⁵.

⁴ Neu gemäss Nachtrag vom 13. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

⁵ GDB 141.11

Art. 16 AHV / IV / EO / ALV

Der Abzug von der Bruttoentschädigung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung sowie Arbeitslosenversicherung richtet sich nach der schweizerischen Gesetzgebung.

Art. 17 Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung gilt Art. 35 der kantonalen Personalverordnung vom 29. Januar 1998.

Art. 18 Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) richtet sich nach der schweizerischen bzw. kantonalen Gesetzgebung.

Art. 19 Krankheit, Unfall, Krankenversicherungspflicht

Für die Krankheit, Unfall und Krankenversicherungspflicht gilt Art. 37 der kantonalen Personalverordnung vom 29. Januar 1998.

Art. 20 Leistungen im Todesfall

Für Leistungen im Todesfall gilt Art. 40 der kantonalen Personalverordnung vom 29. Januar 1998.

VI. RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Beschwerderecht

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 22 Ergänzendes Recht

Soweit das Reglement über Entlöhnung und Entschädigungen einen bestimmten Fall nicht regelt, gilt als erstens die kantonale Personalverordnung vom 29. Januar 1998 und als zweitens das Schweizerische Obligationenrecht ergänzend.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

² Alle diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Verfügungen, insbesondere das Reglement über Entschädigungen und Honorare vom 5. Juni 1989 sind aufgehoben.

Giswil, den 2. November 1999

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:
Otto Bürki

Der Gemeindeschreiber:
Hans Peter Wechsler

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 12. November 1999 bis 13. Dezember 1999 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 10. Januar 2000

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:
Urs Wallimann